

Es liegt auf der Hand, daß ein derartiger ungeheurer Fragenkomplex, dessen Auswirkungen das bisherige Handelsrecht in einschneidender Weise beeinflussen, unzählige Zweifelsfragen zeitigt, die nur im Wege der Gesetzesauslegung gelöst werden können. Aus diesem Grunde besteht für den gesamten Handels- und Juristenstand ein dringendes Bedürfnis nach sachkundiger Führung auf dem schwierigen Pfad der Goldbilanzierungskunst. Daher ist es sehr zu begrüßen, daß bereits ein ausführlicher Kommentar des bekannten Berliner Anwalts Dr. Rudolf Byt vorliegt, der sich allerdings zunächst nur mit der Goldbilanzverordnung selbst befaßt, aber durch eine nachträgliche Kommentierung der wichtigen Durchführungsbestimmungen die notwendige Ergänzung erfahren soll.

Dr. Rudolf Byt, **Kommentar zur Verordnung über Goldbilanzen** vom 28. Dezember 1923. Verlag Otto Liebmann, Berlin 1924. Brosch. Gm. 5.—, geb. Gm. 6.—.

In außerordentlich klarer und übersichtlicher Weise nimmt der Verfasser auf Grund seiner reichen praktischen Erfahrungen zu den Problemen Stellung, die sich an die gesetzlich vorgeschriebene Aufstellung einer handelsrechtlichen Goldmarkeröffnungsbilanz knüpfen. Die Bewertungsfragen finden eingehende Behandlung und werden gesondert für jeden Bilanzposten besprochen, wobei die Aufwertung der Kapitalkonten von Gewinnanteilsberechtigten besondere Berücksichtigung findet. Dem vorwiegend praktischen Zweck des Buches entsprechend wird die Durchführung der Umstellung der Kapitalgesellschaften, d. h. des Verfahrens, das Grund- oder Stammkapital in Einklang zu bringen mit den Bewertungen der übrigen Vermögensgegenstände, bis in alle Einzelheiten verfolgt, wobei die im Anhang enthaltenen, der Veranschaulichung dienenden Bilanzbeispiele wesentlich zur Erhöhung des Verständnisses beitragen, während die nicht minder zahlreichen Muster für Generalversammlungsbeschlüsse, Prüfungsberichte und Anmeldungen zum Handelsregister, die sich anlässlich der Umstellung notwendig machen, unmittelbar als Vorlagen dienen können, womit namentlich der Notariatspraxis gedient sein dürfte. Auch der Schutz der Kleinaktionäre und die bei Neugründungen zu beobachtenden Vorschriften werden ausführlich dargestellt und legen Zeugnis ab von der gründlichen und erschöpfenden Behandlung der vielgestaltigen Materie. Ein Auszug aus der 3. Steuernotverordnung, die Aufwertungsbestimmungen umfassend, sowie ein brauchbares Sachregister schließen diesen ausgezeichneten Kommentar ab, der für den Fall, daß die noch ausstehenden Erläuterungen der Durchführungsbestimmungen erwartungsgemäß der vorliegenden Arbeit entsprechen, ein unentbehrliches Rüstzeug für die Praxis der Goldbilanzierung bildet.

Dr. Franz Schlegelberger, **Verordnung über Goldbilanzen** vom 28. Dezember 1923 mit den **Durchführungsverordnungen** vom 5. Februar und 28. März 1924. 2. vermehrte Auflage. Verlag von Franz Vahlen, Berlin 1924. Gm. 2.50.

Der durch seine fortlaufende Erläuterung der Kriegs- und Übergangsgesetzgebung bestens bekannte Verfasser bietet in der klar und flüssig geschriebenen Einleitung des vorliegenden Büchleins auf etwa 50 Seiten einen zuverlässigen Überblick über die gesetzliche Regelung der Goldbilanzierung und der dadurch bedingten Kapitalumstellung. Im Anschluß hieran erfährt die im Wortlaut abgedruckte Goldbilanzverordnung nebst Durchführungsbestimmungen eine praktische Ergänzung durch den in Form von Anmerkungen erfolgten gleichzeitigen Abdruck aller nur irgendwie in Betracht kommenden handelsrechtlichen Bestimmungen sowie des Gesetzes über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden und der Verordnung über die Verlängerung von Bilanzfristen. Während die erste Auflage die wichtige Durchführungsverordnung vom 28. März 1924 noch nicht berücksichtigte, ist dies in der zweiten, vermehrten Auflage nunmehr geschehen, sodaß das Büchlein trefflich geeignet ist, zur raschen Orientierung über die einschlägigen Fragen zu dienen.

Nur eine Textausgabe der beiden Durchführungsverordnungen zur Goldbilanzverordnung hat die Frankfurter Societätsdruckerei herausgebracht, die von allen wichtigen gesetzgeberischen Neuerscheinungen Sonderdrucke herstellt. In dem gleichen

Verlage ist eine für jeden Steuerpflichtigen wertvolle Zusammenstellung über die im Jahre 1924 zu erfüllenden steuerlichen Verpflichtungen nach dem Stande der Gesetzgebung von Mitte April d. J. in vierter Auflage erschienen:

Die Steuern 1924. Dargestellt und erläutert nach dem Stande von Mitte April. Vierte durchgesehene und erweiterte Auflage. Frankfurter Societätsdruckerei G. m. b. H., Abteilung Buchverlag, Frankfurt a. M. Gm. 1.75.

Neben dem Wortlaut der grundlegenden zweiten Steuernotverordnung, die eine durchgreifende Umgestaltung namentlich der Einkommen- und Körperschaftsteuer, der Lohnsteuer und der Vermögensteuer gebracht hat, findet der Leser eine auf den zahlreich ergangenen Durchführungsbestimmungen aufgebaute Darstellung und Erläuterung des neuen Rechts, die es auch dem Laien ermöglicht, sich in dem jetzigen Steuerlabyrinth zurechtzufinden. Anhangsweise ist sowohl die Goldbilanz- wie die Aufwertungsverordnung aufgenommen worden.

Während die Verordnung über Goldbilanzen lediglich die Aufstellung der Bilanz auf Goldmarkgrundlage vorschreibt, ist durch die zweite Steuernotverordnung auch die Umstellung der Buchführung auf wertbeständige Grundlage zur Rechtspflicht erhoben worden, wenigstens soweit Einkommen- und Körperschaftsteuer in Frage kommen, während für die Umsatzbesteuerung auch eine Buchführung auf nicht wertbeständiger Grundlage als ordnungsmäßig anerkannt wird. Praktisch spielt dies im allgemeinen ebensowenig eine Rolle wie die Tatsache, daß ein handelsrechtlicher Zwang zu wertbeständiger Buchführung nicht besteht, vielmehr führt heute fast jeder Kaufmann seine Bücher in Goldmark, soweit nicht die Grundsätze valutarischer Buchführung Anwendung finden. Da somit die Buchführung nicht nur privatwirtschaftliche, sondern auch steuerliche Funktionen zu erfüllen hat, liegt es auf der Hand, daß die Auswirkungen der steuerrechtlichen Vorschriften auf die Praxis der Buchführung die Beachtung eines jeden Kaufmanns, Buchhalters, Bücherrevisors, Steuerberaters und Steuerbeamten verdienen. Daher ist das Erscheinen eines Buches wie des nachstehenden außerordentlich zu begrüßen:

K. Schlor und G. Wulff, **Goldmarkbuchführung nach den steuerlichen Vorschriften**, mit praktischen Beispielen. Verlag von Otto Liebmann, Berlin 1924. Brosch. Gm. 1.80.

Das Buch zerfällt in drei Abschnitte, von denen der erste die für die Buchführung wichtigen, überall verstreuten (Handelsgesetzbuch, G. m. b. H.-Gesetz, Einkommen-, Umsatzsteuergesetz, Reichsabgabenordnung, 2. Steuernotverordnung, Verordnung vom 25. Januar 1924) gesetzlichen Bestimmungen umfaßt, die im zweiten Abschnitt kurz erläutert werden. Das Hauptgewicht liegt jedoch im letzten Teil, der auf Grund einer Anzahl gut gewählter Beispiele die buchmäßige Behandlung der einzelnen Geschäftsvorfälle unter Trennung von einfacher und doppelter Buchführung sowie die Umstellung der Buchführung auf Goldmark zur Darstellung bringt. Die beiden Verfasser sind um so mehr berufen, auf diesem Gebiet richtunggebend zu wirken, als ihnen die Leitung der Buchführungsprüfungsstelle im Reichsfinanzministerium obliegt.

II.

Die Aufstellung einer einwandfreien Handelsbilanz in Goldmark erheischte die vorgängige Lösung des Aufwertungsproblems, damit über den Wert gewisser Papiermarkforderungen bzw. -verbindlichkeiten und ihre entsprechende Einstellung auf der Aktiv- oder Passivseite Klarheit erzielt wurde. Somit bedeutet der Erlass der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 einen notwendigen Schritt von großer Tragweite. Die getroffene Regelung ist indessen keineswegs einfach und erschöpfend, sodaß nicht nur für den Laien, sondern auch für den Juristen zahlreiche Zweifelsfragen offen bleiben. Bei dem allgemeinen Interesse, das den Aufwertungsfragen entgegengebracht wird, besteht daher ein starkes Bedürfnis nach sachkundiger Erläuterung der vom Gesetzgeber für gut befundenen Lösung des Problems. Diesem Verlangen gerecht zu werden, sind die nachstehend besprochenen Kommentare bestimmt, deren Verfasser sämtlich mit der schwierigen Materie aufs beste vertraut sind.